

von Brigitte Siegel

Hilfe! Betriebsprüfung

Hatten Sie schon einmal eine Betriebsprüfungsankündigung in der Post? Oder sitzt Ihnen diesbezüglich immer so eine kleine Angst im Nacken, obwohl Sie gar nichts Schlimmes getan haben, aber man weiß es eben nie so genau. Wir versuchen mit unserem Artikel Licht in dieses angstbesetzte Mysterium zu bringen.

Die Betriebsprüfung des Finanzamts oder der Sozialversicherungsträger kann jede UnternehmerIn und somit auch jede selbständigen Shiatsu-PraktikerIn treffen. Die Rechtsform, in der Sie Ihre Tätigkeit betreiben, Einzelunternehmen, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder Verein, spielt dabei ebenso wenig eine Rolle wie der Umfang Ihrer Selbständigkeit. Unwichtig ist auch, ob Sie Ihre Umsätze in Vollzeit- oder im Nebenerwerb erzielen.

In den meisten Fällen ist es Zufall, dass gerade Sie geprüft werden. Es gibt aber auch Prüfungen auf Grund von Anzeigen oder dem Verdacht der Steuerhinterziehung.

Wir beschreiben in diesem Artikel, welche Betriebsprüfungen Sie ereilen könnten.

Vor einer Finanzamtsprüfung haben alle Selbständigen Respekt. Der Gedanke daran ist vergleichbar mit dem Phänomen, dass ein Polizeiauto hinter einem herfährt, und man sofort überlegt, ob man eine Straftat begangen hat.

Die Regelungen für die Prüfungen des Finanzamts sind in den §§ 193-207 der AO (Abgabenordnung) und in der BpO (Betriebsprüfungsordnung) geregelt.

Finanzamtsprüfungen

Bei den Prüfungen des Finanzamtes geht es immer darum, ob Sie die Grundlagen für Ihre Steuern korrekt ermittelt und bezahlt haben, d.h. ob Ihre Aufzeichnungen und Belege vollständig, wahrheitsgemäß und nachvollziehbar sind.

In der Regel meldet sich Ihr Finanzamt schriftlich zur Betriebsprüfung an mit Nennung des Zeitraums und des Umfangs der Prüfung. Sie können dann telefonisch einen Termin mit der PrüferIn vereinbaren, auch dann, wenn im Schreiben schon ein Termin vorgeschlagen wird.

Der/die PrüferIn kommt zum vereinbarten Termin zu Ihnen ins Büro, bzw. an den Ort, an dem Ihre Unterlagen sich befinden, das kann in Ihrer Praxis oder in Ihrer Wohnung sein, wenn Sie Ihre Tätigkeit dort ausführen, um die Belege und Ihre Aufzeichnungen (Buchhaltung) zu prüfen.

Auch unangemeldete Finanzamtsprüfungen sind möglich, wir haben aber bisher noch nicht gehört, dass das wirklich vor-



kommt, ohne dass es einen Verdacht auf eine Straftat (Verschleierung, Steuerhinterziehung) gibt.

Die Prüfung vor Ort, in Ihren Räumen, wird durchgeführt, damit sich die Behörde ein besseres Bild über Ihr „Unternehmen“ machen kann (§ 200 AO). Deshalb dürfen Betriebsprüfungen auch nur noch in Ausnahmefällen in den Büroräumen von SteuerberaterInnen durchgeführt werden. Es können auch andere Unterlagen als die Belege über Einnahmen und Ausgaben eingesehen werden, z.B. können Ihre Flyer, Ihre Webseiten, Ihre Honorarverträge u.ä. zur Prüfung herangezogen werden. Nicht selten werden auch Betriebsräume besichtigt. Es geht um den Gesamteindruck der „Unternehmensführung“, aus der sich dann ableitet, welche Betriebskosten anerkannt werden oder wie Ihre Umsätze umsatzsteuerlich zu bewerten sind.

Sollten Sie Ihre Tätigkeit nebenberuflich betreiben oder Jahresumsätze unter 17.500 € haben, wird Ihnen auch schon mal die Möglichkeit eingeräumt, die Unterlagen zur Prüfung zum Finanzamt zu geben. http://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Themen/Steuern/Weitere_Steuerthemen/Betriebspruefung/Betriebspruefungsordnung/betriebspruefungsordnung.html

Die Prüfungen werden meistens nach dem Zufallsprinzip angeordnet. Die Finanzämter haben Selbständige nach Klassen eingeteilt. Eine Klasse ist die der „Kleinstbetrieb“ bis 155.000 € Umsatz und bis 32.000 € Gewinn.

Die meisten Shiatsu-PraktikerInnen, ob mit oder ohne eigene Betriebsstätte (Praxis), gehören zu dieser Klasse und müssen daher alle 8 Jahre mit einer Betriebsprüfung des Finanzamtes rechnen. Wir finden, dem können Sie gelassen ins Auge sehen, so Sie das mit Ihrer verbleibenden Lebenszeit noch schaffen.

Es kann aber auch sein, dass eine Betriebsprüfung bei Ihnen angekündigt wird, weil es bei Ihnen Auffälligkeiten gegeben hat. Das könnten hohe Einlagen sein, hohe Verluste oder ungewöhnliche Betriebskosten u.ä..

Wenn es zu einer Betriebsprüfung bei Ihnen kommt, dann sind folgende Punkte beliebte Prüfpunkte:

- Arbeitsverträge mit EhepartnerInnen und Angehörigen
- Bewirtungsbelege (Gaststättenrechnungen)
- PKW Kosten und private Nutzung, z.B. Fahrtenbuch
- Geschenke an KundInnen und Angestellte
- Privater Telefonanschluss, beruflich genutzt
- Anlagevermögen (Anschaffungen über 410 € netto)
- Rechnungsstellungsvorschriften / Teilnahmebestätigungen
- Kassenbuch (Barkasse)

Wenn Sie ein Steuerberatungsbüro haben, können Sie entscheiden, ob Ihre BeraterInnen bei der Prüfung anwesend sein soll oder nicht. Diese Dienstleistung kostet extra und es kann sein, dass die/der PrüferInnen nur mit Ihrer SteuerberaterInnen redet und Sie nicht alles verstehen. Es kann aber auch sein, dass es Ihnen gut tut und Ihre Angst erträglich macht, wenn Sie eine Fachperson bei der Prüfung dabei haben.

Denken Sie immer daran, Chefin oder Chef sind Sie.

Sie müssen dem/der PrüferInnen neben den Unterlagen einen Arbeitsplatz zur Verfügung stellen. Lassen Sie übertriebene Zuwendungen, wie eine Einladung zum Mittagessen oder ähnliches lieber sein; erfahrungsgemäß schätzen PrüferInnen diese kleinen Versuche der Annäherung nicht.

Am Ende der Prüfung wird mit Ihnen eine Schlussbesprechung durchgeführt. Sollten Unregelmäßigkeiten entdeckt werden, wird beim Schlussgespräch zusätzlich ein Vorgesetzter der PrüferInnen anwesend sein. Dieses Schlussgespräch gibt Ihnen eine gute Möglichkeit, Einigungen über strittige Fragen zu erzielen. Bei vielen Sachverhalten und Steuerfragen gibt es für das Finanzamt Beurteilungsspielräume.

Einige Tage nach diesem Gespräch werden Sie dann einen Prüfbericht bekommen. Wenn alles gut gelaufen ist, werden es nur Kleinigkeiten sein, die Sie für die Zukunft beachten sollten. Wenn es viele Beanstandungen gegeben hat, werden Sie Steuern nachzahlen müssen.

Die Prüfungen haben aber nie das Ziel, Sie zu ruinieren. Wer will schon die Kuh schlachten, die man melkt?

Das Finanzamt kann auch Teilprüfungen veranlassen. Die häufigste ist sicher die **Umsatzsteuer Außenprüfung**. Diese kann ausgelöst werden, wenn Ihr Jahresumsatz über 17.500 € liegt und Sie keine Umsatzsteuervoranmeldungen abgegeben haben oder Zweifel an der berechneten Umsatzsteuer bestehen.

Bei Shiatsu-PraktikerInnen kommt das vor, wenn Sie öfter Unterricht erteilen also Seminare geben oder gesundheitsfördernde Behandlungen geben ohne HP-Schein, weil diese Leistungen umsatzsteuerpflichtig sind.

Das betrifft auch Shiatsu-PraktikerInnen die neben ihren Leistungen als HeilpraktikerInnen Seminare geben.

Eine weitere Prüfung ist die **Lohnsteuer Außenprüfung**. Bei dieser Prüfung geht es um alle Arten der Lohnzahlung und ob

Lohnsteuer und Kirchensteuer richtig berechnet und abgeführt wurde. Es werden alle Lohnunterlagen geprüft, von der geringfügigen Beschäftigung bis zur Honorarzählung.

Die Prüfungen des Finanzamtes umfassen meistens die letzten 2-3 abgeschlossenen Geschäftsjahre. Der Aufbewahrungszeitraum für die Buchhaltung, die Belege, die Jahresabschlüsse und Steuerunterlagen beträgt immer noch 10 Jahre.

Und noch etwas, rechnen Sie immer damit, dass die Finanzbeamten ihre Werbeträger und Ihre Webseiten angeschaut hat. Buchhaltung, Steuererklärungen und Werbung sollten inhaltlich und terminlich zusammenpassen.

Es kann noch andere Prüfungen durch Behörden geben:

Wenn Sie Angestellte haben oder KollegInnen auf der Grundlage von Honorarverträgen bezahlen, kann die **Deutsche Rentenversicherung** bei Ihnen prüfen, ob Sie die Sozialabgaben richtig berechnet und abgeführt haben.

Auch diese Prüfung kann eine Außenprüfung (bei Ihnen) sein. In den meisten Fällen werden Sie aufgefordert, die Lohn- und Gehaltsunterlagen in Kopie einzureichen.

Der Haftungszeitraum hierfür beträgt 4 Jahre.

Denkbar ist auch eine Prüfung durch die **Berufsgenossenschaft**, vor allem wenn Sie eigene Betriebsräume und Angestellte haben. Die Berufsgenossenschaft prüft dann, ob Sie die Arbeitsschutzbestimmungen einhalten.

Wenn Sie Ihre Tätigkeit im eigenen Wohnhaus praktizieren und es sich um eine abgeschlossene Etage oder Wohnung handelt, die Sie nicht vom Bauamt für „gewerbliche Nutzung“ haben genehmigen lassen, kann das **Ordnungsamt** evtl. mit dem **Bauamt** zu einer Überprüfung kommen. In dieser Überprüfung geht es dann auch darum, ob Sie die Räume überhaupt beruflich nutzen dürfen, ob Sie Werbeschilder so anbringen durften und ob Sie ausreichenden Parkplatz auf Ihrem Grundstück ausgewiesen haben.

Nach unserer Erfahrung kommt es vor allem durch Anzeigen aus Ihrem nachbarschaftlichen Umfeld zu dieser Prüfung. Im schlimmsten Fall untersagt Ihnen das Amt die Räume weiterhin beruflich zu nutzen, es wird Ihnen aber immer ein Duldungszeitraum eingeräumt.

Wir hoffen, dass Sie von all diesen Prüfungen verschont bleiben.

Geld & Rosen
Projekt- und Unternehmensberatung für Frauen und soziale Einrichtungen
info@geld-und-rosen.de
www.geld-und-rosen.de